



Abschlagszahlungen

Im Werkvertragsrecht ist der Unternehmer vorleistungspflichtig. Das bedeutet, der Unternehmer muss zunächst seine Leistung in vollem Umfang erbringen, seine Vergütung hingegen wird erst mit Fertigstellung und Abnahme des Werkes fällig. Durch den Anspruch auf Abschlagszahlungen, die dem Unternehmer nach § 632a BGB eingeräumt wird, sollen die für ihn mit der Vorleistungspflicht verbundenen wirtschaftlichen Nachteile ausgeglichen werden.

I. Anspruchsvoraussetzungen - § 632a Abs. 1 BGB

1. Vertragsgemäß erbrachte Leistung

Der Unternehmer kann von dem Besteller für eine vertragsgemäß erbrachte Leistung eine Abschlagszahlung verlangen. Es muss zumindest eine Teilleistung vorliegen, die den vertraglichen Vorgaben entspricht und zu einem Wertzuwachs beim Besteller geführt haben. Der Besteller muss einen **objektiv messbaren Gegenwert** erhalten haben, der ihm auch **nicht mehr entzogen werden** kann.

2. Leistungsnachweis

Der Unternehmer muss die Leistungen zudem durch eine Aufstellung nachweisen. Die Leistungen müssen so konkret bezeichnet werden, dass der Besteller **rasch und sicher beurteilen** kann, ob die vom Unternehmer geltend gemachten Teilleistungen erbracht wurden, § 632a Abs. 1 S. 4 BGB. Die Aufstellung ist Teil der Anspruchsvoraussetzungen, so dass der Anspruch erst mit ihrer Aushändigung entsteht.

3. Stoffe oder Bauteile

Der Unternehmer kann auch für erforderliche Stoffe (z.B. Dachziegel, Marmorplatten) oder Bauteile (z.B. Fenster, Treppengeländer), die zur Durchführung des Werkvertrages **angeliefert** oder **eigens angefertigt** und **bereitgestellt** sind Abschlagszahlungen verlangen, § 632a Abs. 1 S. 5 BGB. Eigens angefertigte Bauteile müssen hergestellt und bereitgestellt sein, brauchen jedoch nicht angeliefert zu sein. Ob der Besteller die Bauteile abholt, abholen lässt oder der Unternehmer es noch zur Baustelle zu bringen hat, ist dabei ohne Bedeutung. Bei anderen als bei eigens angefertigten Bauteilen oder Stoffen sind Abschlagszahlungen erst nach Anlieferung, also nach Verbringung an den Ort der Werkleistung gerechtfertigt. Die Bauteile und Stoffe müssen dabei den vertraglichen Vorgaben entsprechen, was im Streitfall vom Unternehmer zu beweisen ist. Des Weiteren ist Voraussetzung, dass der Unternehmer dem Besteller nach seiner Wahl an den Stoffen oder Bauteilen das **Eigentum überträgt** oder eine entsprechende

Sicherheit leistet. Das Eigentum kann durch rechtsgeschäftliche Übertragung oder durch Erwerb kraft Gesetzes (z.B. durch Einbau der Stoffe und Bauteile) erworben werden. Wählt der Besteller die Stellung einer Sicherheit, so kann die Sicherheit z.B. durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder Bankbürgschaft erfolgen. Darüber hinaus kann die Sicherheit auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden, § 632a Abs. 4 BGB. Das Wahlrecht über die **Art der Sicherheitsleistung** steht dem Unternehmer zu. Die Kosten für die Sicherheit hat der Unternehmer zu tragen. Erwirbt der Besteller nach der Bestellung der Sicherheit das Eigentum an der Teilleistung, dem Bauteil oder dem Stoff, so ist dieser zur Rückgewähr der Sicherheit verpflichtet.

4. Höhe und Anzahl der Abschlagszahlungen

Der Anspruch auf Abschlagszahlung entsteht in der Höhe, in der der Besteller durch die Leistung einen Wertzuwachs erhält. Wie oft und in welchen Abständen der Unternehmer eine Abschlagszahlung beanspruchen kann, bestimmt § 632a BGB nicht. Hier von wurde im Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Parteien bewusst Abstand genommen, um eine „**möglichst flexible Handhabung**“ zu ermöglichen (vgl. *BT-Drucks* 16/511 S. 14).

II. Rechtsfolgen

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, hat der Unternehmer einen Anspruch auf Abschlagszahlung. Eine gesonderte Abnahme der (Teil-) Leistung ist nicht erforderlich. Der Besteller kann zudem wegen **unwesentlicher Mängel** die Abschlagszahlung nicht verweigern. Er hat jedoch im Gegenzug das Recht, einen angemessenen Teil für die Kosten der Mangelbeseitigung einzubehalten. Angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten (**sog. Druckzuschlag**). Für die Bestimmung des Begriffs „unwesentlich“ gibt es keine feste Wertgrenze. Entscheidend ist auch, in welchem Maße der Mangel den Besteller beeinträchtigt. Handelt es sich hingegen um **nicht nur unwesentliche Mängel**, so kann die **Abschlagszahlung insgesamt verweigert werden**.

Der Anspruch auf Abschlagszahlung kann, wie auch ein Vergütungsanspruch, selbständig durchgesetzt werden und unterliegt der **dreijährigen Verjährungsfrist** (§§ 195, 199 BGB).

III. Sonderregelung - Verbraucherverträge

Ist der Besteller ein Verbraucher und hat der Vertrag die Errichtung oder den Umbau eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand, so hat der Unternehmer dem Besteller bei der **ersten Abschlagszahlung** für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel eine **Sicherheit in Höhe von 5 vom Hun-**

dert des Vergütungsanspruchs zu leisten, § 632a Abs. 3 BGB. Da die Sicherheitsleistung eine gesetzliche Verpflichtung ist, ist der Unternehmer grundsätzlich angehalten, die Sicherheit unaufgefordert zu stellen. Tut er dies nicht, kann der Besteller die Abschlagszahlung verweigern.

HINWEIS:

Die Merkblätter enthalten erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.